

Rechtspositionierung des BMASGK

Unzulässigkeit der Einrichtung von Nebenräumen als Raucherräume in
Casino- oder vergleichbaren Spielbetrieben mit Gastronomieangeboten gem.
§ 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG

Raucherräume in Casino- oder vergleichbaren Spielbetrieben?

Anlässlich zahlreicher Beschwerden und Anfragen an das BMASGK betreffend die Zulässigkeit der Einrichtung von Raucherräumen in Casino- oder vergleichbaren Spielbetrieben mit Gastronomieangeboten, wie z. B. in Spielcasinos, Automaten- oder Wettlokalen u. ä., führte das ho. Ressort eine eingehende Prüfung der Rechts- und Sachlage durch und stellt in diesem Zusammenhang wie folgt klar:

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSKG

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSKG¹ gilt in den Räumlichkeiten von Betrieben mit gastronomischem Angebot in allen den Gästen zur Verfügung stehenden Bereichen zwingend ein absolutes Rauchverbot.

1.2 § 13 Abs. 1 TNRSKG

In Betrieben, die als sonstige Räume öffentlicher Orte unter § 13 Abs. 1 TNRSKG fallen, ist die Einrichtung eines Nebenraumes als Raucherraum in den allgemein zugänglichen Bereichen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dazu zulässig.

Dies setzt allerdings voraus, dass dort keinerlei Gastronomieangebot besteht, und auch keine weiteren von § 12 TNRSKG erfassten Räume betroffen sind.

¹ Tabak- und Nichtraucherinnen –bzw. Nichtrauchererschutzgesetz; BGBl. Nr 431/1995 i.d.g.F.

1.3 § 13 Abs. 2 TNRSG

In Hotel- und Beherbergungsbetrieben kann gem. § 13 Abs. 2 TNRSG für Beherbergungsgäste ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden. Diese Ausnahmeregelung kann jedoch nicht für Casinobetriebe und vergleichbare Einrichtungen herangezogen werden, da die Hintergründe hierfür auf eine völlig andere Sachlage abstellen (siehe dazu in Erläuterungen zur Tabakgesetz-Novelle 2015)², nämlich dass der Aufenthalt dort nicht bloß auf einen kurzen Zeitraum zur alleinigen Einnahme von Speisen und Getränken beschränkt, sondern in der Regel die Verweildauer auch mehrere Tage oder Wochen umfassen kann.

1.4 Beurteilung nach TNRSG

Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Casino- oder vergleichbare Spielbetriebe in ihren öffentlich zugänglichen Bereichen Raucherräume einrichten dürfen, ist kompetenzrechtlich ausschließlich nach dem TNRSG zu beurteilen.

Glücksspielrechtliche Überlegungen haben dabei keinerlei Relevanz, vielmehr ist § 60 Abs. 26 Glücksspielgesetz mittlerweile durch das Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots des § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG inhaltlich obsolet.

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00672/index.shtml

2 Rechtliche Beurteilung von Casino- und vergleichbaren Spielbetrieben mit gastronomischen Angeboten

2.1 Ausgangslage

In Casino- und vergleichbaren Spielbetrieben besteht üblicherweise neben dem Glücksspielangebot auch ein gastronomisches Angebot, für das in der Regel den gesamten Betrieb umfassende Gastgewerbekonzessionen vorliegen.

Die Trennung ein- und derselben Betriebsanlage eines Casino- oder vergleichbaren Spielbetriebes in Bereiche, die gastronomisch versorgt werden, und sonstige Räumlichkeiten, in denen ausschließlich Glücksspiel angeboten wird, ist zwar nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung anlagenrechtlich grundsätzlich möglich, tabakrechtlich hingegen nicht gestattet bzw. irrelevant. Dies deswegen, weil die mit Gastronomieangeboten eingerichteten oder damit versorgten Bereiche keine von den übrigen Bereichen hinreichend getrennten, eigenständigen bzw. auch betriebswirtschaftlich voneinander unabhängigen Anlagenteile darstellen und somit in Bezug auf die Betriebsstätte selbst von einer Gesamtbetriebsanlage ausgegangen werden muss.

2.2 Beurteilungskriterien

Kriterien, die bei der Beurteilung und Verifizierung über das (Nicht-)Vorliegen einer Gesamtbetriebsanlage zu prüfen wären, sind beispielsweise

- a) das Vorhandensein oder eben Fehlen eigener Zutritts- und Kontrollregelungen, einer getrennten Begehbarkeit, eigener Sanitärbereiche, eigener Garderobenbereiche, eigener Fluchtwegs-/Brandschutzregelungen etc., welche den Charakter einer vollständig autonomen Betriebsanlage – eben einer solchen ohne jedwedes Gastronomieangebot – unterstreichen würden,
- b) dass Gäste jederzeit ungehindert und ohne neuerlichen „Check-In“ in sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Bereiche gelangen und diese nutzen können (sowohl mit, als auch ohne Gastronomie), um sich dort aufzuhalten und zumindest Getränke einzunehmen,

- c) ob entsprechende Teilanlagen betrieblich, wirtschaftlich und räumlich getrennt geführt werden (ein eigenständiger Teil mit gastronomischer Versorgung und ein eigenständiger Teil ohne jedwede diesbezügliche Versorgung), zumal das für Casino- und vergleichbare Spielbetriebe typische Flair/Ambiente insbesondere erst durch die Kombination aus gastronomischem Angebot (zumindest für Getränke) mit dem Spielangebot entsteht.

2.3 Fazit

In Berücksichtigung der konkreten räumlichen Gegebenheiten vor Ort sowie der üblichen Nutzung von Casino- und ähnlichen Spielbetrieben ist sohin davon auszugehen, dass bei diesen dem Wesen und ebenso der Gewerbeberechtigung nach (jedenfalls auch) ein Gastronomiebetrieb vorliegt.

Daraus ergibt sich, dass Casino- und ähnliche Spielbetriebe in ihrer Gesamtheit zwingend unter das in § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG normierte absolute Rauchverbot fallen.

Jede wie auch immer geartete Einschränkung des unzweifelhaft vorhandenen Gastronomieangebots auf bestimmte Anlagenbereiche vermag daran nichts zu ändern.

Die Einrichtung von Raucherräumen ist somit gesetzlich verwehrt, selbst wenn ein gastronomisches Angebot auch nur in Teilen einer solchen Gesamtanlage bereit gestellt wird.

2.4 Keine Ausnahmen möglich

Ausnahmen betreffend die Errichtung von Raucherräumen/-kabinen in Casino- und ähnlichen Spielbetrieben mit Gastronomieangeboten lassen gem. § 12 Abs. 1 Z 4 leg. cit. im Lichte obiger Ausführungen jede gesetzliche Deckung missen. Darüber hinaus stünden solchen Ausnahmeregelungen verfassungsrechtliche Erwägungen (insb. Sachlichkeits- und Gleichbehandlungsgebot gem. Art. 7 B-VG) entgegen, da anderen Gastronomiebetrieben jede Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen gesetzlich verwehrt ist.

2.5 Rauchen nur auf Freiflächen

Die mit Erlass des BMASGK GZ 22181/63-IX/17/2019 vom 23. Dezember 2019 zu „Freiflächen“ ergangenen Klarstellungen betr. Rauchen im Freien finden bei Vorliegen von Gastronomieangeboten auch für Casino- und vergleichbares Spielbetriebe in vollem Umfang Anwendung.

3 Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 TNRSG

Bietet ein Casino- oder vergleichbarer Spielbetrieb ausschließlich Spielangebote und keinerlei gastronomische Tätigkeiten in seiner Betriebsanlage an, dann gelangt nicht § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG, sondern § 13 Abs. 1 leg. cit. zur Anwendung. In einem solchen Fall kann ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Charakter und dem Nutzungszweck eines solchen Nebenraums nach darin auch keinerlei Spielangebote bestehen bzw. zugänglich gemacht werden dürfen. Ebenso wie in einer Bowlinghalle ein Raum mit Bowlingbahn nicht als Raucherraum eingerichtet werden darf, oder in einem Billard-Lokal ein Raum mit Billardtisch, kann auch in einem Casino- oder vergleichbaren Spielbetrieb ein Raum nicht als Nebenraum beurteilt werden, in welchem ein (Glücks-)Spielangebot besteht.

4 Zusammenfassung

Wie ausgeführt, stellen Casino- und vergleichbare Spielbetriebe realiter eine untrennbare Einheit von gastronomischem Angebot und Spielangebot in den jeweils gesamten Betriebsräumlichkeiten dar.

Das gastronomische Angebot (insb. die Einnahme von im selben Betrieb hergestellten und/oder verarbeiteten und/oder verabreichten bzw. dort eingenommenen Speisen und Getränken) ist für alle Gäste in allen Teilen der Betriebsanlage nutzbar, und erstrecken sich somit die für Gastronomiebetriebe charakteristischen Tätigkeiten auf alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche jeder einzelnen Betriebsstätte.


Die Einrichtung von Nebenräumen als Raucherräume (auch Raucherkabinen u.ä.) in Casino- und vergleichbaren Spielbetrieben ist dann gesetzlich verboten; jedwede Ausnahme vom absoluten Rauchverbot in diesen Betrieben ist gem. § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSOG ausgeschlossen, wenn auch nur in Teilen der Anlage solche Betriebe Gästen gastronomische Angebote zur Verfügung stehen.

Konsequenterweise ergibt sich daraus, dass alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche in diesen Betrieben ausnahmslos rauchfrei gehalten werden müssen. Ausgenommen davon sind lediglich Freiflächen.

Wien, am 27. Jänner 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)